



ANTRAG AUF TEILZEITSTUDIUM

Bewerbende und Studierende eines **Vollzeitstudiengangs** können einen Antrag auf Teilzeitstudium stellen, wenn sie aus wichtigem Grund Ihr Studium nicht als Vollzeitstudium betreiben können und offiziell als Teilzeitstudierende*r eingeschrieben sein möchten.

ANTRAGSFRIST

Der Antrag muss **spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen des Semesters**, in dem das Studium als Teilzeitstudium betrieben werden soll, gestellt sein.

GRUNDSÄTZLICHES

- Der Antrag auf Teilzeitstudium setzt die Rückmeldung in das kommende Semester voraus. D.h., die Überweisung des **vollen Semesterbeitrags** ist zwingend erforderlich!
- Der Antrag wird für **1 Studienjahr** (2 Semester) gestellt.
- Durch Stellen eines neuen Antrags, kann das Teilzeitstudium um jeweils 1 Jahr **verlängert** werden. Bei einer erneuten Beantragung ist ebenfalls die entsprechende Frist zu beachten.
- Teilzeit kann nur **innerhalb der Regelstudienzeit** beantragt und **maximal** für die **doppelte Regelstudienzeit** in Anspruch genommen werden.
- Sie sind verpflichtet, der Hochschule den **Wegfall der Voraussetzungen** für das Teilzeitstudium **unverzüglich anzuzeigen**.
- Teilzeitsemester zählen als **halbe Fachsemester** und volle Hochschulsemeister.
- Im Teilzeitstudium können je Semester in der Regel **bis zu zwei Drittel** der im Vollzeitstudium nach Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen **Credit Points** oder Leistungsnachweise erworben werden. Durch Wiederholungsprüfungen erworbene Credit Points bleiben dabei unberücksichtigt. Sofern in dem jeweiligen Semester des Teilzeitstudiums mehr als zwei Drittel der nach der Prüfungsordnung im Vollzeitstudium vorgesehenen Credit Points oder Leistungsnachweise erworben werden, ist dieses Studiensemester als volles Fachsemester zu zählen.
- Die Bearbeitungsdauer der den Studiengang beendenden **Abschlussarbeit** kann auf Antrag verlängert werden, höchstens aber auf das Zweifache der regulären Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungsdauer aller anderen schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Hausarbeiten) bleibt unberührt.
- Als Teilzeitstudierende*r haben Sie den **gleichen Status** innerhalb der Hochschule **wie Vollzeitstudierende**. Ordnungen für das Studium gelten daher auch für Teilzeitstudierende.
- Wenn Sie als **ausländische*r Studierende*r** aus den Nicht-EU-Ländern, eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium haben und das Studium den Hauptzweck Ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland darstellt, klären Sie unbedingt mit Ihrer Ausländerbehörde vorab, ob ein Wechsel des Status vom Vollzeit- zum Teilzeitstudium Ihren Aufenthaltsstatus gefährdet.
- Wichtiger Hinweis für **BAföG-Bezieher*innen**: Da ein Teilzeitstudium i.d.R. nicht gefördert wird, lassen Sie sich vor der Entscheidung für ein Teilzeitstudium beim Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Frankfurt (www.swffm.de/bafoeg-finanzierung/bafoeg/faq/) über die Konsequenzen für die weitere Förderung beraten.



ZULÄSSIGE GRÜNDE & GEEIGNETE NACHWEISE

→ **Erwerbstätigkeit**

Die Erwerbstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mind. 14 Std. regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen.

Nachweis:

Bescheinigung durch Arbeitgeber mit Angabe zur

- wöchentlichen Stundenzahl
- Sozialversicherungspflicht
- Vertragslaufzeit

→ **Betreuung von Angehörigen**

Die Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des BAföG im Alter von bis zu zehn Jahren oder bei nachgewiesener Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch vor.

Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

- Pflegekinder (Personen, mit denen er auf Dauer in einem familienähnlichen Verhältnis zusammenlebt.)
- in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
- in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

Nachweis:

Je nach Grund: Original Mutterpass, ein ärztliches Attest mit Geburtstermin oder Geburtsurkunde. Bescheid der Pflegekasse über Einstufung in die Pflegestufe des Angehörigen und Umfang und Häufigkeit der Pflege, die Sie durchführen.

→ **Behinderung oder chronische Erkrankung**

Ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium muss durch die Behinderung oder chronische Erkrankung ausgeschlossen sein.

Nachweis:

Vorlage des Schwerbehindertenausweises; ärztliche Bescheinigung über Art und Dauer der Erkrankung mit Stellungnahme zu den studienzeitverlängernden Auswirkungen.

Der Nachweis muss eine Beurteilung ermöglichen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

→ **Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund**

Nachweis:

Bescheinigung des entsprechenden Bundessportkaders

→ **Vergleichbar wichtiger Grund, der ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium verhindert**

Nachweis:

Grund und Erläuterung zur Wichtigkeit (im Kommentarfeld in der Antragsmaske) plus einen geeigneten Nachweis

RECHTSGRUNDLAGE

[Teilzeitsatzung](#) der Hochschule RheinMain (Amtl. Mitteilung Nr. 873 vom 25.07.2023).



ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung erfolgt digital über Ihren Studierendenaccount in COMPASS.

Menü => Service => Anträge => Sonstige Anträge

Sie werden in COMPASS informiert, falls Nachweise nachgefordert werden.

Über die Genehmigung des Antrags werden Sie ebenfalls in COMPASS informiert.

Klicken Sie auf den Button zu dem entsprechenden Antrag. In dem dort eventuell hinterlegten Statuskommentar finden Sie Informationen zu fehlenden Unterlagen oder sonstige Hinweise.

Im Falle einer endgültigen Ablehnung des Antrags erhalten Sie neben der Information in COMPASS zusätzlich einen Bescheid per Post.

Das Teilzeitstudium erfolgt immer studiengangbezogen. D.h., wenn Sie an der Hochschule RheinMain in mehr als einem Studiengang eingeschrieben sind, müssen Sie uns mitteilen, in welchem Studiengang Sie Teilzeit studieren wollen / ob Sie in beiden Studiengängen Teilzeit studieren wollen. Teilen Sie uns dies im Kommentarfeld der Antragsmaske mit.

Kontakt

Studienbüro der Hochschule RheinMain
studienbuero@hs-rm.de

☎ 0611 94 95 1560 (Studienbüro Wiesbaden); 06142 898 4114 (Studienbüro Rüsselsheim)